

Quarantäne Schulen / Kitas Informationen für Eltern

Die Quarantäne, die für einzelne Gruppen oder Klassen einer Einrichtungen gilt, wird über eine Allgemeinverfügung angeordnet. Es werden keine Einzelbescheide erstellt. Diese Verfügung (+ Bescheinigung der Schule/Kita) dient Ihnen als Nachweis gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Die Allgemeinverfügung kann auch online auf www.landkreisleipzig.de -> Aktuelles -> Quarantäne Schulen Kitas abgerufen werden.

Warum erfolgte eine Quarantäne für die Schule, Kita oder Hort?

Grund für die Anordnung ist, dass eine Person (Kind, Schüler, Lehrkraft, Erziehende, Praktikanten oder Personal) nachweislich positiv getestet wurde. Dadurch gelten alle Personen im engeren Umfeld als enge Kontaktpersonen. Dies wegen der räumlichen Nähe durch die Betreuung, in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituationen (z.B. Kitagruppe, Schulklasse).

Was ist bei der Quarantäne zu beachten?

Als enge Kontaktperson muss Ihr Kind in Quarantäne. Wie lange diese gilt, regelt die Allgemeinverfügung, ebenso wie die Absonderung und die Beobachtung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes. Die Sorgeberechtigten und andere Personen im selben Haushalt (Familie, Geschwister, Spielkameraden...) sind nicht von der Quarantäne betroffen. Diese sollten aber die Hygiene- und AHA-Regeln sorgfältig beachten.

Betreuung während der Quarantäne

Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und andere, die auf Hilfe angewiesen sind, müssen während der Quarantäne betreut werden. Bitte legen Sie fest, wer dies übernehmen kann. Diese kümmert sich um das Kind und sorgt auch dafür, dass die Kontakte im Haushalt minimiert werden. Dadurch können die anderen Mitglieder ihren Alltag weiterleben. Während der Quarantänezeit soll die betreuende Person nicht gewechselt werden.

Mein Kind ist positiv getestet worden, wie geht es weiter?

Ist Ihr Kind selbst positiv getestet worden, muss das Kind sowie alle Personen mit engem Kontakt in Quarantäne. Dies sind zumindest alle, die mit dem infizierten Kind im selben Haushalt leben.

Ausnahmen von der Quarantäne für bestimmte Kontaktpersonen

Nach der Allgemeinverfügung „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getestete Personen“ des Landkreises Leipzig vom 16.04.2021 sind bestimmte Kontaktpersonen von der Quarantäne befreit.

(Bitte wenden!)

Vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit werden symptomfreie, immungesunde

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist.

Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7., der sogenannten britischen Variante. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. **Die Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.**

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Gibt es Entschädigung, wenn ich wegen der Betreuung zu Hause bleiben muss?

Wenn das Gesundheitsamt das Kind – nicht aber die Sorgeberechtigten– unter Quarantäne stellt, können Beschäftigte, die ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG erhalten. Das gilt für Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und andere, die auf Hilfe angewiesen sind.

- Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuung realisiert werden kann. Die Entschädigung wird längstens für 10 Wochen pro Elternteil in Höhe von 67 % des Nettoverdienstaufschlags gewährt (begrenzt auf 2.016 Euro mtl.). Das gilt auch, wenn Kitas ganz durch behördliche Anordnung geschlossen werden.
- Wer selbst unter Quarantäne gestellt wurde, z.B. als Kontaktperson eines infizierten Kindes und einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält ebenfalls Entschädigung für bis zu sechs Wochen gemäß § 56 Abs. 1 IfSG. Für die ersten sechs Wochen wird sie als Entgeltfortzahlung in voller Höhe des Nettoverdienstaufschlags gewährt.
- **Der Arbeitgeber beantragt die Entschädigung.**

Informationen für Arbeitgeber: Die Entschädigung kann innerhalb von zwölf Monaten bei der Landesdirektion Sachsen beantragt werden. Weitere Informationen hierzu gibt es auf www.lids.sachsen.de oder per E-Mail an entschaedigungcorona@lids.sachsen.de.

(Bitte wenden!)

Die Kita verlangt einen negativen Test, bevor mein Kind wieder betreut wird.

Die Eltern haben mit der Einrichtung einen privatwirtschaftlichen Vertrag, so dass das Gesundheitsamt hier nicht der richtige Ansprechpartner für solche Forderungen ist.

Generell können gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, die Einrichtung besuchen, auch wenn das Geschwisterkind leichte Krankheitssymptome hat. Auch in diesem Zusammenhang ist es hilfreich darauf hinzuweisen, dass es keine Garantie für einen Schutz vor Ansteckung gibt.